

Abschrift
zur Entscheidungssammlung
des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 550/76

in der Entschädigungssache

Wilhelm Alfred Z[REDACTED],
R[REDACTED] - [REDACTED] G[REDACTED], Rua D[REDACTED],
Apt. [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thamm, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen in § 94 BEG für das erneute Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG verneint. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich um unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil, auch soweit sie eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs behauptet. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, ob das Gutachten eines

300

- 3 -

medizinischen Sachverständigen zur Beantwortung der Beweisfrage ausreicht und ob er ihm folgen will. Die Beschwerde übersieht, daß der Mangel an Befunden aus der hier maßgebenden Zeit - Februar 1962 - auch die Begutachtung durch medizinische Sachverständige betrifft, die den Kläger untersucht haben. Im übrigen wird auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 verwiesen.

Mei

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)